

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
	<hr/>
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Ihrlerstein
(Obdachlosenunterkünfte-Gebührensatzung)
vom 8.12.2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Inkrafttreten

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren für Gebäude, Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so

bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr bemisst sich bei Gebäuden und Wohnungen, die als Obdachlosenunterkünfte angemietet werden, nach der Höhe der vom Vermieter verlangten Miete.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Männer und Frauen bemessen sich nach einem festgelegten Tagessatz (gemäß anliegender Berechnung) in Höhe von 10,00 €. Die monatliche Benutzungsgebühr pro Bewohner beträgt demnach 300,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ihrlerstein, den 08.12.2022
GEMEINDE IHRLERSTEIN

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister



Kalkulation der Gebühr zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte:

	monatlich
Wohnraum (33 m ² á 3,00 €/m ²)	99,00 €
Wasser (50 m ³ á 1,50 €/m ³ = 75 €/Jahr)	7,00 €
Abwasser (50 m ³ á 1,98 €/m ³ = 99 €/Jahr)	9,00 €
Abfallbeseitigung (Restmülltonne 80l)	15,00 €
Strom (1.800 kWh á 0,26 €/kWh + Grundpreis 138 € + Zähler 11 € = 617 €/Jahr)	52,00 €
Heizung	118,00 €
<u>Summe</u>	<u>300,00 €</u>